



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 5 – 14. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2004

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (Vordruckreihe VS) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 2. April 2004 (1414-SH 2/6-I)	50
18. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 16. April 2004 (1454-I.1)	50
Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. Mai 2004 (5250-I.004)	51
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 23. Mai 1997 vom 4. Mai 2004 (5250-I.005)	52
Bekanntmachungen	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 2. April 2004	52
Einziehung einer Notarstelle in Eisenhüttenstadt Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. April 2004	52
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2003 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 3. Mai 2004 (3832-I.1)	53
Personalnachrichten	
Ernennungen	53
Ausschreibungen	54

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen (Vordruckreihe VS)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 2. April 2004
(1414-SH 2/6-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1996 (JMBl. S. 110), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 25. März 2002 (JMBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Vormundschaftssachen eingeführt:

VS 601 a – schriftliche Anregung zur Betreuerbestellung.

Der Vordruck VS 601 wird wie folgt neu benannt:

VS 601 – Protokoll über die Anregung zur Betreuerbestellung.

Brandenburg an der Havel, den 2. April 2004

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
In Vertretung

Prof. Dr. Farke

18. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 16. April 2004
(1454-I.1)

Die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 9. April 1992 (JMBl. S. 68) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 31. Januar 2004 (JMBl. S. 7), wird wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 3 der Erläuterungen zu Liste 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Neu zu fassen sind ferner:

- a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen,
- b) Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nach § 52a FGG.“

2. Nummer 4 der Erläuterungen zu Liste 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Die (Neu)Erfassung unterbleibt

- a) bei Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
- b) bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 599, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren betrieben werden,
- c) bei Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstantz zurückverwiesen werden,
- d) in den Fällen der Rücknahme oder Abweisung des Scheidungsantrags (§§ 626, 629 Abs. 3 ZPO) oder im Falle der Vorabentscheidung über den Scheidungsantrag (§ 628 ZPO), wenn Folgesachen als selbstständige Familiensachen fortgesetzt werden; mehrere fortzusetzende Folgesachen gelten hierbei als ein Verfahren,
- e) bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, sofern die Streitsache bereits anhängig ist,
- f) bei Eingang eines Antrags auf Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- g) bei Eingang einer Klage oder eines Antrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn die Klage oder der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
- h) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,

- i) bei allen unter FH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- j) bei Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss.

Ist mit einem Arrestgesuch, in dem die Streitsache nicht bereits anhängig ist, auch der Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Erfassung unter dem Registerzeichen M.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

Potsdam, den 16. April 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Kluge

Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 4. Mai 2004
(5250-I.004)

I.

1. Der Verkauf von Gerichtskostenmarken im Land Brandenburg wird mit Ablauf des 30. Juni 2004 eingestellt. Mit Wirkung vom 1. Juli 2004 werden alle Kostenmarkenverkaufsstellen aufgelöst.
2. Auf Cent und Euro lautende Gerichtskostenmarken des Landes Brandenburg werden mit Ablauf des Jahres 2004 für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen. Ab dem 1. Januar 2005 dürfen Gerichtskostenmarken des Landes Brandenburg nicht mehr zur Zahlung angenommen werden.
3. Auf Cent und Euro lautende und vollständige Gerichtskostenmarken des Landes Brandenburg können entsprechend Nummer 9.4 der Justiz-Kostenmarkenordnung (JKMO) bis zum 31. Dezember 2004 zur Werterstattung eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist darf keine Werterstattung mehr erfolgen. Gerichtskostenmarken anderer Bundesländer können im Land Brandenburg weder umgetauscht noch in ihrem Wert erstattet werden. Die weiteren Einzelheiten der

Abrechnung und Rückgabe nicht verkaufter Gerichtskostenmarken regelt der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.

4. Die vorstehenden Nummern 1 bis 3 der Allgemeinen Verfügung sind von den Behördenleitern an geeigneten Stellen der Dienstgebäude und in den Räumen der Landesjustizkasse und Gerichtszahlstellen durch Aushänge bekannt zu machen. Außerdem sind alle Justizbediensteten in geeigneter Weise zu unterrichten.
5. Für Zahlungspflichtige besteht vorrangig die Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs durch Überweisung, Einzahlung auf ein Konto oder Übersendung eines Verrechnungsschecks sowie durch Verwendung eines Gerichtskostenstemplers gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 23. Mai 1997 (JMBl. S. 83).

Darüber hinaus ist weiterhin auch die Bareinzahlung bei den Gerichtszahlstellen möglich.

6. Auf Cent und Euro lautende, gültige und vollständige Gerichtskostenmarken der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen können gemäß der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern vom 14. Juli 1995 zur Entrichtung von Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie von Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten verwendet werden.

Gerichtskostenmarken sind nach dem Aufkleben von der entgegennehmenden Stelle durch deutliche Abdrucke des Dienstsiegels oder des Eingangsstempels derart zu entwerfen, dass sie einen wesentlichen Teil jeder Marke und – soweit wie möglich – auch das die Marke umgebende Papier erfassen.

II.

1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 19. Februar 1999 (JMBl. S. 26), in der geänderten Fassung vom 8. August 2001 (JMBl. S. 186), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Potsdam, den 4. Mai 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 23. Mai 1997 Vom 4. Mai 2004 (5250-I.005)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 23. Mai 1997 (JMBl. S. 83), in der geänderten Fassung vom 16. Mai 2001 (JMBl. S. 130) wird im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen des Landes Brandenburg gemäß Nummer 18 der Anlage I zu Nummer 3.7 VV zu § 79 LHO wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Die Stelle, die den Abdruck angenommen hat, hat auf Antrag eine Quittung zu erteilen.“

2. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Prüfung der Verwendung

Die Prüfung der Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern erfolgt im Rahmen der allgemeinen Geschäftsprüfung und der Kostenprüfung. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Echtheit und das Datum des Gerichtskostenstemplers abdrucks zu richten.“

heit und das Datum des Gerichtskostenstemplers abdrucks zu richten.“

3. Nummer 14.1 wird wie folgt gefasst:

„14.1 Die Sicherheitsblättchen werden auf Veranlassung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts von der Bundesdruckerei hergestellt. Diese liefert die Sicherheitsblättchen unmittelbar an die Landesjustizkasse. Den Eingang der Sicherheitsblättchen hat die Landesjustizkasse der Bundesdruckerei und dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts anzuzeigen. Originalverpackungen der Bundesdruckerei (Inhalt je 100 Stück) mit einem ihren Inhalt kennzeichnenden Aufdruck und unversehrtem Verschluss dürfen von der Landesjustizkasse ungeöffnet angenommen werden.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 4. Mai 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Bekanntmachungen

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten Vom 2. April 2004

Herrn Rechtsanwalt Dr. Eyk Ueberschär, 14532 Stahnsdorf, Potsdamer Allee 78 – 80, wurde durch Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

Einziehung einer Notarstelle in Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten Vom 27. April 2004

Die seit dem 1. Mai 2004 nicht besetzte Notarstelle in Eisenhüttenstadt wird mit Wirkung vom 1. Juni 2004 eingezogen.

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2003

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 3. Mai 2004
(3832-I.1)

Landgerichtsbezirk	Zahl der Notare am 31.12. 2003	Summe der Urkundsgeschäfte nach Urk.-Rolle	davon					Wechsel und Scheckproteste	Summe der Urkundsgeschäfte (Sp. 3 und 9 zus.)	Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch	
			Unterschriftsbeglaubigungen		Verfügungen v. T. w.	Vermittlungen von Auseinandersetzungen	sonstige Beurkundungen			Ein-	Aus-
			mit Entwurf	ohne Entwurf							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Cottbus	20	30.831	6.189	4.430	1.526	0	18.686	30	30.861	3.156	7.396
Frankfurt (Oder)	25	35.877	5.822	6.614	1.606	6	21.829	35	35.912	6.914	9.296
Neuruppin	15	24.591	4.025	4.933	1.028	39	14.566	23	24.614	6.004	9.891
Potsdam	25	41.827	8.453	8.129	1.630	27	23.508	76	41.823	8.852	13.582
Insgesamt	85	133.126	24.489	24.106	5.790	72	78.589	164	133.210	24.926	40.165